

Träger öffentlicher Belange – Verteiler

Stand 06.06.2016

B-Plan 99
19.3. - 06.04.2020

	FIRMENBEZ1	FIRMENBEZ2	FIRMENBEZ3	STRASSE	ORT	E-Mail
1 ✓	Post 4-fach Landratsamt München	Sachgebiet 4.1.1.3 / Baurecht	Denkmalschutz und Raumordnungsrecht	Postfach 95 02 60	81518 München	Gnypl@ira-m.bayern.de
2 ✓	Post Landratsamt München	Kreisheimatpfleger f. allg. Heimat- und Landschaftspflege	Herrn Dr. Tausendpfund	Postfach 95 02 60	81518 München	atausendpfund@web.de
3 ✓	E-Mail Bayerisches Landesamt für Umwelt				86177 Augsburg	poststelle@fu.bayern.de
4 ✓	E-Mail Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	Referat B Q		Hofgraben 4	80539 München	Beteiligung@bfd.bayern.de
5 ✓	E-Mail Bund Naturschutz Bayern e.V.	Ortsgruppe Aschheim - Feldkirchen - Kirchheim	Herr Norbert Steinmeier	Ottostraße 5	85622 Feldkirchen	ib.steinmeier@gmail.com cc: info.ortsgruppe-afk.bn@online.de cc: rudolf.nuetzel@bn-muenchen.de
6 ✓	E-Mail Wasserwirtschaftsamt München			Heißestraße 128	80797 München	poststelle@wwa-m.bayern.de
7 ✓	E-Mail gKu VE München-Ost	Betriebszweig Wasserversorgung	und Betriebszweig Abwasserbeseitigung	Postfach 13 66	85582 Poing	info@gku-vevo.de
8 ✓	E-Mail Freiwillige Feuerwehr Kirchheim = versendung per Mail	Herr Fischer		im Hause		kommandant@fw-kirchheim.de franz.fischer@kirchheim-heimstetten.de



**Landratsamt
München**



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Bauen

Gemeinde Kirchheim
Münchner Straße 6
85551 Kirchheim bei München

Gemeinde Kirchheim
BAUAMT

Eingang: 02. April 2020

Ihr Zeichen: III-6102-099-K-03-CM
Ihr Schreiben vom: 12.03.2020
Unser Zeichen: 4.1-0041/2018/BL
Kirchheim b. München
München, 20.03.2020

Auskunft erteilt:
Frau Weiderer-Winnerl

E-Mail:
weidererr@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 6221-2571
Fax: 089 6221-442571

Zimmer-Nr.:
F 1.04

**Vollzug der Baugesetze;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

1. Verfahren der Gemeinde Kirchheim b. München

Bebauungsplan Nr. 99/K
für das Gebiet westlich der Flurstraße
in der Fassung vom 09.03.2020

erneute Trägerbeteiligung im beschleunigten Verfahren
Schlusstermin für Stellungnahme: 06.04.2020

2. Stellungnahme des Landratsamtes München

- 2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- 2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
und Do 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE08 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF

- 2 -

2.3	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Ziffer A 05 wurde gegenüber der letzten Planfassung „zu Gunsten der Anlieger“ gestrichen. Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit ist hier wieder anzugeben, zu wessen Gunsten die Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet ist (z. B. zu Gunsten eines beschränkten Personenkreises und der Erschließungsträger), ansonsten ist u. E. die Festsetzung rechtlich zu unbestimmt (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB). 2. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Straßenbegrenzungslinie (A 26) als Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche von den privaten Baugrundstücken in der Planzeichnung immer durchgängig darzustellen ist. Sie darf auch nicht durch andere Planzeichen überdeckt werden. Im Bereich der öffentlichen Parkplätze ist daher die Straßenbegrenzungslinie wieder einzutragen. 3. Im vorliegenden Fall regelt der Bebauungsplan die Abstandsflächentiefen durch die vermaßsten Baugrenzen und die zulässige Wandhöhe. Aus der Formulierung in Ziffer B 3.7 Satz 1 geht nicht widerspruchsfrei hervor, auf was sich der Satzteil „soweit die Abstandsflächen nach BayBO zu Nachbargrundstücken eingehalten werden“ bezieht. Nachdem es durch die Hauptgebäude, sofern die Bauräume ausgeschöpft werden, bereits zu Abstandsflächenunterschreitungen kommen kann, sollte die Festsetzung diesbezüglich nochmals überprüft und klarer formuliert werden. 4. In unserer letzten Stellungnahme haben wir bereits darauf hingewiesen, dass es für die Festsetzung B 3.7 Abs. 2 Satz 1 („bei Grenzbebauung – Hausgruppen und Doppelhäuser - müssen die Abstandsflächen nicht eingehalten werden“) in der vorliegenden Form keine Rechtsgrundlage gibt. Wir empfehlen der Gemeinde den Satz zu streichen. In Satz 2 bzw. Satz 3 der Festsetzung müsste noch eine Regelung für das Doppelhaus aufgenommen werden, da ansonsten nicht zweifelsfrei erkennbar ist, was für das Doppelhaus gelten soll. Im Satz 3 muss es aus Gründen der Rechtsklarheit statt der Formulierung „soll“ besser „muss“ lauten. 5. Die Formulierung „über Erdgeschossenebene“ in Ziffer B 3.7 Abs. 1 Satz 2 ist rechtlich zu unbestimmt. Was ist damit gemeint (z. B. Oberkante Erdgeschossfertigfußboden)? 6. Die Festsetzung B 7.9 wurde teilweise geändert und ergänzt. Diese Festsetzungsänderung wurde nicht farbig gekennzeichnet. Bei einer eingeschränkten öffentlichen Auslegung (im vorliegenden Fall auf die

farbig gekennzeichneten Bereiche beschränkt) müssen die Änderungen oder Ergänzungen mit ausreichender Deutlichkeit aus dem Entwurf des Bauleitplanes hervorgehen d. h. kenntlich gemacht werden. Unterbleibt wie im vorliegenden Fall die farbige Kennzeichnung der Änderung, so tritt die Beschränkungswirkung nicht ein und es können Stellungnahmen uneingeschränkt zur Planung abgegeben werden; diese Stellungnahmen sind für die Gemeinde auch beachtlich und müssen beschlussmäßig behandelt werden.

7. Bei Ziffer C 24 ist das aktuelle Gutachten vom Februar 2020 aufzuführen.

- 2.5 Aus der Sicht des Immissionsschutzes und der Grünordnung wird auf die beiliegenden Stellungnahmen Bezug genommen, die Bestandteil unserer Stellungnahme sind.
Aus der Sicht des Naturschutzes erfolgt keine Äußerung.

WZ

Weiderer- Winnerl

Anlagen: 1 Stellungnahme des Fachbereiches 4.4.1 – Bereich Immissionsschutz vom 01.04.2020

1 Stellungnahme des Sachgebietes 4.1.2.4 – Bereich Grünordnung vom 23.03.2020



**Landratsamt
München**



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Immissionsschutz,
staatliches Abfallrecht
und Altlasten**

An das

Sachgebiet 4.4.1.3
Bauleitplanung

Ihr Zeichen: 4.1-0041/2018/BL
Ihr Schreiben vom: 13.03.2020

Unser Zeichen: 4.4.1-0041/2018/BL2
München, 01.04.2020

- i m H a u s e -

Auskunft erteilt:
Herr Masszi

E-Mail:
MassziO@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221-1608
Fax: 089 / 6221 44-1608

Zimmer-Nr.:
F 2.54

1.	Gemeinde Kirchheim
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 99/K i.d.F. vom 09.03.2020 für das Gebiet „westlich der Flurstraße“
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung des dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 01.04.2020 (intern) (§ 4 Abs. BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange Sachgebiet Immissionsschutz
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	Immissionsschutzfachlicher Hinweis:
	Der Hinweis C.24 in der Satzung ist wie folgt zu ändern: (Bericht Nr. 700-5828 v. 24.10.2019) in (Bericht Nr. 700-5828-1 v. 24.02.2020)
	Masszi
	Anlagen

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE08 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBKDEFF



**Landratsamt
München**



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Bauen

**Sachgebiet 4.1.1.3
Bauleitplanung
im Hause**

Ihr Zeichen: 4.1-0041/2018/BL
Kirchheim b. München
Ihr Schreiben vom: 13.03.2020
Unser Zeichen: 4.1.2.4 Grünordnung
München, 23.03.2020

Auskunft erteilt:
Frau Friedinger

E-Mail:
friedinger@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 6221-1601
Fax: 089 6221-441601

Zimmer-Nr.:
F 1.62

**Vollzug der Baugesetze;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

Interne Beteiligung Fachstelle der Grünordnung

1. Verfahren der Gemeinde Kirchheim b. München

Bebauungsplan Nr. 99/K
für das Gebiet westlich der Flurstraße
in der Fassung vom 09.03.2020

erneute Trägerbeteiligung im beschleunigten Verfahren

Schlussstermin für Stellungnahme: im Amt 01.04.2020 bei der Gemeinde 06.04.2020

2. Stellungnahme

Es wurden fast alle Anregungen aus der letzten Beteiligung dankenswerter Weise übernommen. Nur die allererste wurde missverstanden:

A.11 öffentliche Grünfläche: Straßenbegleitgrün

Dieses Planzeichen kann nur in den Festsetzungen, aber im Plan nicht gefunden werden.

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termin vereinbaren.

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststolte@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF

Es sind wohl damit die Flächen zwischen den Zufahrten und Stellplätzen an der Straße mit den Bäumen darauf gemeint, aber diese sind nicht dunkelgrün mit Punkten. Da sind wohl die Layer durcheinander geraten. Bitte überprüfen Sie die Schraffur im Plan der Eindeutigkeit halber hoch und verbessern Sie sie.

B 7.1

Es wird empfohlen wie folgt zu ergänzen bzw. die Festsetzung noch zu präzisieren (Ergänzungen fett gedruckt):

Je **angefangene** 400 m² Grundstücksfläche ist....Bei Ausfall sind die Bäume **in einer gleichwertigen Baumart derselben Wuchsklasse** zu ersetzen....

Weitere Ergänzungen zu B.7 Grünordnerische Festsetzungen:

Für eine gesunde Entwicklung, Langlebigkeit und wenig Pflegeaufwand empfehlen wir folgende Gesamtvolumina für den durchwurzelbaren Raum bei Baumneupflanzungen:

Bäume I. Ordnung (Großbäume über 20 m Höhe) 29 -36 m³

Bäume II. Ordnung (mittelgroße Bäume 10 -20 m Höhe) 29 -36 m³

Bäume III. Ordnung (Kleinbäume bis 10 m Höhe) 29 -36 m³

Bäume Obstbäume: 13 -18 m³

Hintergrundinformationen:

Gemäß DIN 18916 ist ein durchwurzelbarer Raum von mind. 16 m² Grundfläche und mind. 80 cm Tiefe, also von knapp 13 m³ sicherzustellen. Nach Angaben der FLL sollte eine Baumgrube jedoch eine Mindestdiefe von 1,50 m haben.

Eine offene Baumscheibe kann eine deutlich geringere Fläche als 16 m² aufweisen, wenn eine Erweiterung des Wurzelraumes unter Verkehrsflächen nach den Zusätzlichen Technischen Vorschriften für die Herstellung und Anwendung verbesserter Vegetationstragschichten (ZTV-Vegtra-Mü) erfolgt. Die Größe der offenen Bodenfläche mit Substrat A muss mindestens 2 m² bei einer Tiefe von 1,50 m betragen, die Erweiterung mit verdichtbarem Spezialsubstrat nach ZTV-Vegtra (Substrat B) muss je nach Wuchsordnung des Baumes ein Gesamtvolumen von bis zu 36 m³ durchwurzelbaren Raum bieten.

Zusätzlich sind die Bäume und Baumscheiben mit geeigneten Baumschutzvorrichtungen (z.B. Bügel, Poller) gegen Anfahrschäden und Verdichtung zu schützen.

gez. Friedinger

Gemeinde Kirchheim
b. München

02. April 2020

**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE**

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80076 München

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Gemeinde Kirchheim b. München

Postfach 10 02 03
80076 MünchenGlockenblumenstraße 7
85551 Kirchheim b. MünchenTel: 089/2114-286 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
III-6102-099-K- 03-CM, Herr Müller, Bauamt; Frau Himmler, Abt. Planungs- und Bauwesen	12.03.2020	P-2018-3429-1_S6	30.03.2020

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)**Gde. Kirchheim b. München, Lkr. München: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99/K
für das Gebiet "Westlich der Flurstraße"****Zuständiger Gebietsreferent:****Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Jochen Haberstroh**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 31.08.2018 und 13.12.2019 und bitten nochmals von einer weiteren Überbauung der bekannten Denkmalfläche abzusehen.

Das Argument der dann nicht mehr gegebenen Wirtschaftlichkeit kann gerade vor dem Hintergrund der hohen Grundstückspreise nicht nachvollzogen werden. Zudem bestünde die Möglichkeit, die Baufenster im Südwesten und die privaten Grünflächen entlang der Flurstraße zu situieren.

in.
1/2e

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

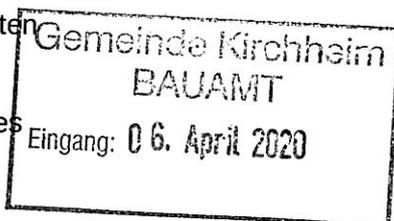


Dr. Jochen Haberstroh

BN - OG Aschheim-Feldkirchen-Kirchheim, Norbert Steinmeier, Ottostr. 5, 85622 Feldkirchen

Gemeinde Kirchheim-Heimstetten

- 1. Bürgermeister Herr Böttl
- Mitglieder des Gemeinderates
- Bauamt
- Umweltamt



per mail an das Bauamt zu Händen Herrn Müller
„colin.mueller@kirchheim-heimstetten.de“

Feldkirchen, 06.04.20

**Stellungnahme BN-Ortsgruppe zum Bebauungsplan 99/K
„Westlich der Flurstraße“;
Ihr Schreiben vom 12.03.2020**

Sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen, und nehmen dazu Stellung wie folgt:

Die Ortsgruppe Aschheim-Feldkirchen-Kirchheim des Bund Naturschutz lehnt den „Bebauungsplan 99/K in der vorliegenden Fassung“ nach wie vor ab, mit folgender Begründung:

An unserer Argumentation in unserer Stellungnahme vom 10.01.20 halten wir fest. In der Bauausschusssitzung vom 09.03.20 wurde unsere Argumentation abgelehnt mit der Begründung, unsere Einwände seien theoretischer Natur.

Dagegen sind wir vielmehr der Meinung, dass die in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung geäußerten Argumente theoretischer Natur sind und unsere Einwände ganz praktisch, wie folgt:

Wenn ein Ortsrand am Rand zum Kirchheimer Moos unregelmäßig verläuft, mit Vor- und Rücksprüngen, und in den Rücksprung neu hineingebaut wird, dann wird der Ort praktisch größer und das Kirchheimer Moos praktisch kleiner.

Wenn eine Lerche erst mit einem angenommenem Abstand zur Bebauung brütet, dann wird dieser Abstand kreisförmig dargestellt (Abstände ca. 80 – 100 Meter für kleine Wiesenbrüter wie z.B. die Lerche). Wenn nun am Ortsrand ein landwirtschaftlich genutzter Rücksprung vorhanden ist – als Teil des Kirchheimer Moores - dann verschiebt sich für die Lerche praktisch dort die Brutmöglichkeit näher an den Ort – und wenn der Rücksprung zugebaut wird, dann verschieben sich ihre Möglichkeiten praktisch weiter ins Moos.

Wir bleiben daher bei unseren praktischen Ablehnungsgründen:

**Bund
Naturschutz
in Bayern e.V.**

Landesverband Bayern
des
Bundes für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
e.V.

BN Ortsgruppe AFK
Norbert Steinmeier
Ottostr. 5
85622 Feldkirchen

Besuchen Sie auch unsere
Homepage:
<http://www.aschheim-feldkirchen-kirchheim.bund-naturschutz.de>

1. Vorsitzender:
Norbert Steinmeier

Nicht erforderliche Zersiedelung, Kirchheimer Moos wird verkleinert

Die geplante Bebauung verschiebt den Ortsrand weiter ins Kirchheimer Moos, dessen Funktion für Naturschutz und Naherholung immer bedeutsamer wird, das aber durch die Baumaßnahme verkleinert wird.

Wir sehen nicht, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, innerhalb des Ortsgebietes entsprechenden Wohnraum zu schaffen

Artenschutz, insbesondere Wiesenbrüter:

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung beschreibt die Situation für Wiesenbrüter nicht richtig:

Das nordwestlich und nördlich angrenzende Moos wird verkleinert, die optische Kulisse, die die Brut der Wiesenbrüter verhindert (diese vergrämt), wird nach Westen und Nordwesten verschoben. Der Lebensraum wird entsprechend verkleinert.

Unseres Wissens werden dort aktuell keine Kiebitzbruten festgestellt, aber es sind in jedem Fall Bruten von Feldlerche möglich und zu untersuchen.

Wir bitten um Beachtung und Auseinandersetzung mit unseren Vorschlägen, und stehen Ihnen für Nachfragen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns einen Protokollauszug des Beschlussbuches über die Behandlung unserer Stellungnahme zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

BN Ortsgruppe Aschheim-Feldkirchen-Kirchheim

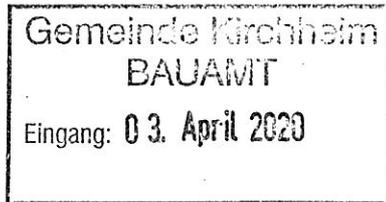
Norbert Steinmeier
(1. Vorsitzender)



Mueller Colin

Von: Stöckl, Andreas <Andreas.Stoeckl@gku-vemo.de>
Gesendet: Freitag, 3. April 2020 08:42
An: Mueller Colin
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 99/K "Westlich der Flurstraße" - Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Andreas Stöckl
Netzstruktur

gKu VE München Ost
Blumenstraße 1
85586 Poing
Telefon: 08121 / 701-554
Fax: 08121 / 701-560

www.gku-vemo.de
andreas.stoeckl@gku-vemo.de

Amtsgericht München I HRA 106028
Ust.-ID: DE 131205442

Vorstand: Thilo Kopmann
Verwaltungsratsvorsitzender: Piet Mayr

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.gku-vemo.de/?id=5b59d4f3

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Von: Stöckl, Andreas
Gesendet: Freitag, 3. April 2020 08:40
An: 'daniela.himmler@kirchheim-heimstetten.de' <daniela.himmler@kirchheim-heimstetten.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 99/K "Westlich der Flurstraße" - Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Frist: 06.04.2020

Sehr geehrte Frau Himmler,

VE|MO hat keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99/K „Westlich der Flurstraße“ der Gemeinde Kirchheim. Auf unsere bisherigen Stellungnahmen wird verwiesen. Die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung ist gesichert.

Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt zu den jeweiligen Bauanträgen.

Von einer weiteren Beteiligung im Bauleitplanverfahren für den o.g. Plan kann abgesehen werden, sofern es sich nicht um wesentliche in die Planung eingreifende Änderungen handelt.

Informieren Sie uns bitte, wenn der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

Wenn Sie noch Fragen haben, Anruf oder Mail genügt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Andreas Stöckl
Netzstruktur

gKu VE München Ost
Blumenstraße 1
85586 Poing
Telefon: 08121 / 701-554
Fax: 08121 / 701-560

www.gku-vemo.de
andreas.stoeckl@gku-vemo.de

Amtsgericht München I HRA 106028
Ust.-ID: DE 131205442

Vorstand: Thilo Kopmann
Verwaltungsratsvorsitzender: Piet Mayr

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.gku-vemo.de/?id=5b59d4f3

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Himmler Daniela

Von: Stöckl, Andreas <Andreas.Stoeckl@gku-vemo.de>
Gesendet: Montag, 23. März 2020 09:32
An: Himmler Daniela
Betreff: Bebauungsplan Nr. 99/K_Westlich der Flurstraße_Gemeinde Kirchheim

Frist: 06.04.2020

Sehr geehrte Frau Himmler,

zu o.g. Bebauungsplanentwurf der Gemeinde Kirchheim nehmen wir Stellung wie folgt:

- Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen vom 04.09.2018 und 16.12.2019.
- Auf den Flächen von Tiefgaragen können keine Schmutzwasserkanäle und Trinkwasserleitungen verlegt werden. Bitte beachten Sie die Beschränkung bei Ihrer weiteren Planung. Bei Tiefgaragen ist ein, zu einer Straße hin situierter, frostfreier Hausanschlussraum vorzusehen.
- Grundstücke die nicht an öffentlichen Straße liegen, müssen privat erschlossen werden (Schmutzwasserkanal) bzw. muss zugunsten VE|MO eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen werden (Trinkwasser). Falls Grundstücke geteilt werden, ist das VE|MO zeitnah mitzuteilen, damit dies bei der Planung der Grundstückanschlussleitungen berücksichtigt werden kann. Anträge auf Grundstücksanschlüsse müssen rechtzeitig bei VE|MO eingereicht werden, um eine termingerechte Herstellung der Anschlüsse zu gewährleisten.

Informieren Sie uns bitte, wenn der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

Wenn Sie noch Fragen haben, Anruf oder Mail genügt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Andreas Stöckl
Netzstruktur

gKu VE München Ost
Blumenstraße 1
85586 Poing
Telefon: 08121 / 701-554
Fax: 08121 / 701-560

www.gku-vemo.de
andreas.stoeckl@gku-vemo.de

Amtsgericht München I HRA 106028
Ust.-ID: DE 131205442

Vorstand: Thilo Kopmann
Verwaltungsratsvorsitzender: Piet Mayr

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.gku-vemo.de/?id=5b59d4f3

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.